



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Aufbau der Gesellschaft Reichsautobahnen

Volk, Franz

Leipzig, 1935

Geschäftsanweisung für die Bauabteilungsvorstände der Gesellschaft
"Reichsautobahnen"

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96389](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96389)

Geschäftsanweisung

für die Bauabteilungsvorstände der Gesellschaft „Reichsautobahnen“

RAB VO 3 vom 19. Dezember 1934)

Die nachstehende „Geschäftsanweisung für die Bauabteilungsvorstände der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ vom 17. Dezember 1934 wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

§ 1. Geschäftsaufgaben

1. Der Bauabteilungsvorstand hat im Bereich seiner Bauabteilung (BAK) den Dienst nach den allgemeinen Weisungen und Vorschriften und nach den besonderen Anordnungen der vorgeordneten Obersten Bauleitung (OBR) durchzuführen.

2. Der Bauabteilungsvorstand hat in seinem Geschäftsbereich Anträge und Beschwerden des Personals und anderer zu prüfen und Unregelmäßigkeiten zu untersuchen und zu erledigen oder bei Vorfällen von größerer Bedeutung mit Bericht an die Oberste Bauleitung weiterzugeben. Berichte, auf die eine Entscheidung der Obersten Bauleitung erwartet wird, sollen stets eine bestimmte Stellungnahme und einen Vorschlag des Vorstandes enthalten.

3. Der Bauabteilungsvorstand hat die Bauausführungen zu leiten und zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Bauarbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung größter Wirtschaftlichkeit hergestellt werden. Insbesondere hat er

- a) die Entwürfe und Kostenanschläge aufzustellen, deren Aufstellung ihm übertragen ist,
- b) bei allen Entwürfen, auch bei den von der Obersten Bauleitung aufgestellten, darauf zu achten, daß die Ausführung im einzelnen den örtlichen Verhältnissen angepaßt wird,
- c) beim Grunderwerb nach Anweisung der Obersten Bauleitung mitzuwirken,
- d) die Verdingungen nach den Weisungen der Obersten Bauleitung vorzubereiten und innerhalb seiner Zuständigkeit durchzuführen,
- e) die Baupläne aufzustellen, sie nach Genehmigung durch die Oberste Bauleitung durchzuführen, und für die Einhaltung der Baufristen zu sorgen,
- f) auf die Einhaltung der Entwürfe und Kostenanschläge zu achten,
- g) für die vertragsmäßige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen, ihre Abnahme und schnelle Abrechnung bis zur rechnerischen und technischen Prüfung zu sorgen,
- h) darauf zu achten, daß alle nötigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden,
- i) die Baustellen möglichst oft zu begehen und wichtige Anordnungen schriftlich in den Bauakten niederzulegen,
- k) ein Bautagebuch führen zu lassen, das einen allgemeinen Überblick über den Stand und den Fortgang der Arbeiten gibt.

4. Die „Dienstvorschrift für die Ausführung von Bauten für die Reichsbahn“, die die einzelnen Aufgaben eines Neubauamtsvorstandes der Reichsbahn näher regelt, gilt sinngemäß.

§ 2. Dienstliche Stellung

1. Der Bauabteilungsvorstand untersteht unmittelbar der Obersten Bauleitung.

2. Er vertritt in seiner Person die Bauabteilung und ist für deren Entscheidung allein verantwortlich.

3. Ihm ist das Personal der Bauabteilung dienstlich und mit Ausnahme der Dienststrafgewalt auch persönlich unterstellt; Urlaub und freie Fahrt gewährt er nach den für die Reichsbahn gültigen Bestimmungen.

§ 3. Geschäftsverkehr

1. Der Bauabteilungsvorstand kann geschäftlich verkehren:
mit der vorgesetzten Obersten Bauleitung,
mit Bauabteilungen der vorgesetzten Obersten Bauleitung und denen anderer Obersten Bauleitungen,
mit Gemeinden,
mit gleichstehenden öffentlichen Behörden und gleichstehenden Stellen der Reichsbahn,
mit Privatpersonen.
2. Der Bauabteilungsvorstand hat der Obersten Bauleitung über den Geschäftsgang und über wichtige Ereignisse zu berichten.

§ 4. Presse

Der Bauabteilungsvorstand soll mit der örtlichen Presse Fühlung halten und kann Fragen von rein örtlicher Bedeutung der Presse gegenüber nach Benehmen mit der Obersten Bauleitung erledigen. Im übrigen soll er über alle wichtigen Vorgänge in der örtlichen Presse die Oberste Bauleitung unterrichten.

§ 5. Personalangelegenheiten

1. Der Bauabteilungsvorstand behandelt die Angelegenheiten des ihm unterstellten Personals nach dieser Geschäftsanweisung und den übrigen für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft geltenden Vorschriften, soweit diese Angelegenheiten nicht von der für das Personal zuständigen Reichsbahnstelle geregelt werden.
2. Er hat für die wirtschaftliche Verwendung des Personals zu sorgen.

§ 6. Wirtschaftsführung

1. Der Bauabteilungsvorstand hat dafür zu sorgen, daß in seinem Geschäftsbereich die Grundsätze einer verständigen Wirtschaftsführung beachtet werden, er hat die Kostenanschläge und den Wirtschaftsplan nur als Rahmen anzusehen und dahin zu streben, daß die Ausgaben möglichst eingeschränkt werden. Änderung oder Überschreitung der Kostenanschläge ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Oberste Bauleitung zulässig. Diese ist so bald wie möglich einzuholen.
2. Er hat die vorgesetzte Oberste Bauleitung monatlich über die von ihm verausgabten und festgelegten Mittel zu unterrichten.

§ 7. Geräte und Stoffe

Der Bauabteilungsvorstand hat darüber zu wachen, daß die Ausrüstungsgegenstände (auch die dem Personal überwiesenen), Werkzeuge, Geräte, Stoffe richtig verwaltet, ordnungsmäßig aufbewahrt, unterhalten und verwendet werden.

§ 8. Vergabung von Leistungen und Lieferungen

Der Bauabteilungsvorstand kann, soweit sich nicht die Oberste Bauleitung im Einzelfalle die Entscheidung vorbehalten hat, Leistungen und Lieferungen im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge und der allgemeinen Bestimmungen für das Beschaffungs- und Verdingungswesen selbständig vergeben, und zwar:

- a) freihändig bis 5000 RM.,
- b) in beschränkter Ausschreibung bis 15000 RM.,
- c) in öffentlicher Ausschreibung bis 30000 RM.

§ 9. Anweisung von Zahlungen

1. Der Bauabteilungsvorstand ist berechtigt, nachstehende Ausgaben auf die Hauptkasse am Sitz der Obersten Bauleitung zur Zahlung anzuweisen:
 - a) die festen und die sonstigen Reisekostenentschädigungen des ihm unterstellten Personals,
 - b) die Mieten für die angemieteten Diensträume,
 - c) alle Zahlungen aus den von ihm selbständig vergebenen Leistungen und Lieferungen (auch Schlußrechnungen),

- d) die Postfernsprech- und Rundfunkgebühren,
 - e) Abschlagszahlungen aus Verträgen, die zwar von der Obersten Bauleitung abgeschlossen sind, aber von der Bauabteilung abgewickelt werden.
2. Er ist berechtigt, nachstehende Einnahmen auf die Hauptkasse anzuweisen:
- a) Beträge, die bei der Anweisung von Schlußrechnungen der Vorstand zu vereinnahmen hat, z. B. Vertragsstrafen, Ersatzkosten, Pfandgelder, Überzahlungen usw.,
 - b) Pachten, Mieten und andere Einnahmen — auch Verzugszinsen — aus Verträgen, die der Vorstand abgeschlossen oder genehmigt hat, wenn er ihre Einziehung anordnet und überwacht,
 - c) Ersatzbeträge für Schadensfälle, zu deren Festsetzung und Einziehung er ermächtigt ist.

§ 10. Stellvertretung

1. Der Leiter der Obersten Bauleitung bestimmt, wer den Bauabteilungsvorstand zu vertreten hat.
2. Der Vorstand darf sich nur mit Genehmigung des Leiters der Obersten Bauleitung länger als 24 Stunden vom Dienst entfernen. In jedem Fall — auch wenn es sich um eine kürzere Zeit handelt — darf er sich erst dann vom Dienst entfernen, wenn sein Stellvertreter die Vertretung übernommen hat. Wenn der Bauabteilungsvorstand krank oder sonst plötzlich behindert wird, hat er sofort für Stellvertretung zu sorgen und sodann dem Leiter der Obersten Bauleitung Anzeige zu erstatten. Ihm beigegebenen Bediensteten des oberen Dienstes darf er die Entfernung vom Dienst bis zur Dauer von 24 Stunden gestatten.
3. Bei besonders großen Bauabteilungen kann der Bauabteilungsvorstand mit Genehmigung des Leiters der Obersten Bauleitung seinen Vertreter ermächtigen, ihn in bestimmten Geschäften auch bei seiner Anwesenheit zu vertreten. Der Umfang der Vertretung ist durch einen Geschäftsplan festzulegen.

Der Vertreter des Bauabteilungsvorstandes zeichnet mit dem Zusatz „I. V.“.

§ 11. Streckenbaumeister und Bauwarte

1. Dem Bauabteilungsvorstand können zur örtlichen Leitung und Beaufsichtigung größerer Bauten „Streckenbaumeister“ beigegeben werden.
2. Der Streckenbaumeister leitet und beaufsichtigt die Ausführung aller Bauanlagen in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise nach den Entwürfen und Kostenanschlägen. Er ist als Erster dafür verantwortlich, daß die Vertragsbedingungen eingehalten werden, daß die angelieferten Stoffe und Geräte richtig und brauchbar sind und die Bauarbeiten vertrags- und fachgemäß ausgeführt werden.
3. Die Aufgaben des Streckenbaumeisters sowie seine Stellung und Befugnisse gegenüber dem Personal bestimmt die Oberste Bauleitung nach Lage des Einzelfalles. Innerhalb dieser Bestimmungen kann der Bauabteilungsvorstand dem Streckenbaumeister Sonderaufträge und Weisungen erteilen.
4. Der Bauabteilungsvorstand kann mit Genehmigung der Obersten Bauleitung den Streckenbaumeister ermächtigen, Arbeiten auf Bestellzettel im Rahmen des Kostenanschlages bis zum Betrage von 300 RM. selbständig zu vergeben.
5. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Bauarbeiten werden dem Bauabteilungsvorstand Bauaufsichtsbeamte als „Bauwarte“ zugeteilt. Die allgemeinen Aufgaben der Bauwarte bestimmt die Oberste Bauleitung, die besonderen setzt der Vorstand fest.
6. Die Bauwarte haben ein Dienstbuch zu führen, in das sie ihnen durch Vorgesetzte mündlich erteilte wichtige Weisungen einzutragen haben. Diese Eintragungen sind von dem Vorgesetzten gegenzuzeichnen.

Berlin, den 17. Dezember 1934

Reichsautobahnen

Direktion

Dorpmüller

Rudolphi